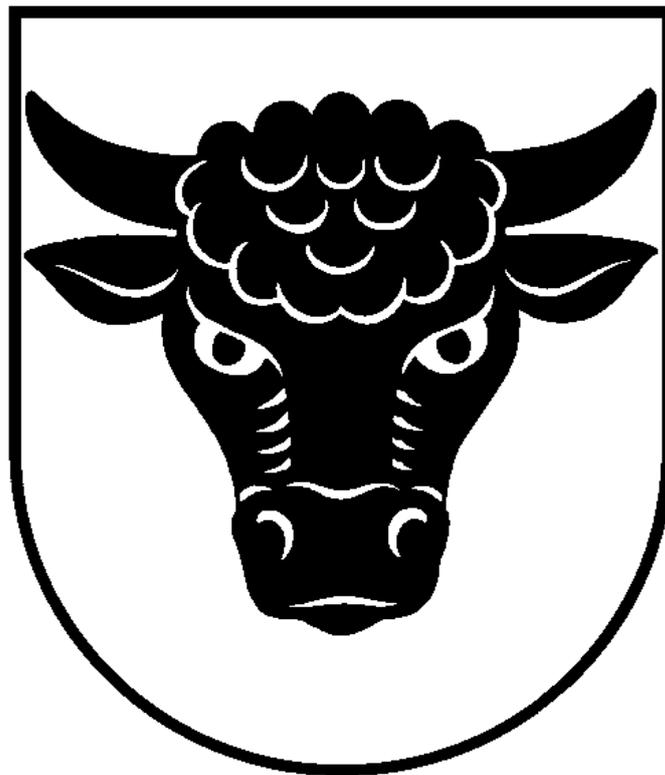


Reglement

**für das Alters- und Pflegeheim
Schleitheim**



vom 14. Dezember 2010

2. Fassung vom 17. September 2012

Reglement

für das Alters- und Pflegeheim Schleitheim

Gestützt auf

Art. 52, Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100),

- das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (AbPG; SHR 813.00),
- die Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV; SHR 813.501),
- sowie Art. 18, Abs. 1 und 2 der Verfassung der Gemeinde Schleitheim vom 11. Dezember 2002, in der Fassung vom 22. Januar 2008,

erlässt der Gemeinderat folgendes **Reglement für das Alters- und Pflegeheim Schleitheim (Heimreglement)**:

I. Allgemeines

Art. 1

- ¹ Das Alters- und Pflegeheim Schleitheim steht betagten Einwohnerinnen und Einwohnern, die Wohnsitz in der Gemeinde Schleitheim oder in einer Vertragsgemeinde haben, gleichberechtigt i.S. von Art. 6 Abs. 3 AbPG zur Verfügung. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können auch Schleithaimer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Schleitheim aufgenommen werden. Grundsatz

Art. 2

- ² Dieses Reglement bestimmt insbesondere die Aufnahmebedingungen, die Aufsicht, die Rechnungsführung und die Betriebsorganisation sowie das Zusammenleben im Heim. Es ist für Bewohnerinnen und Bewohner verbindlich. Zweck

II. Organisation

Art. 3

- Für die Führung des Heimes ist die Heimleitung verantwortlich. Diese ist auch Anlaufstelle für Fragen betreffend Heimeintritte i.S. von §§ 4 lit. c und 13 bis 15 AbPV. Heimleitung

Art. 4

- Der Heimreferent oder die Heimreferentin kontrolliert die Einhaltung des Reglements. Der Gemeinderat Schleitheim übt die Oberaufsicht über die Führung des Heimes aus. Aufsicht

Art. 5

- Der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Schleitheim richtet sich nach dem Heimreglement, der Hausordnung, der Taxordnung und dem Heimvertrag gemäss Art. 9 dieses Heimreglementes. Rechtliche Grundlagen

Art. 6

Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine Heimtaxe erhoben.

Taxordnung

Die Taxen werden vom Gemeinderat der Heimträgergemeinde Schleithelm in einer separaten Taxordnung festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag der Heimleitung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Heimrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Taxen für Hotellerie und Betreuungsleistungen werden ebenfalls in der Taxordnung festgelegt.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Heimleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

Bei Personen, welche die Heimtaxen unter Beizug von Ergänzungsleistungen nicht selbst finanzieren können, kann die Heimleitung zu Lasten eines anderen Ausgleichs Taxermässigungen gewähren.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen und können in der Taxordnung ebenfalls aufgezeigt werden.

Art. 7

Die gesetzlichen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten sowie die Gemeindebeiträge pro Aufenthaltstag sind im Vertrag mit den Zuweisergemeinden geregelt.

Gemeindebeiträge

Art. 8

Der Betrieb des Heimes und das Zusammenleben im Heim werden in der Hausordnung ausführlich geregelt.

Hausordnung

III. Ein- und Austritt

Art. 9

Die Heimleitung schliesst mit der Bewohnerin oder dem Bewohner einen Heimvertrag ab. Im Anhang zum Heimvertrag werden das belegte Zimmer sowie die in Anspruch genommenen Dienstleistungen festgehalten. Dieser Anhang wird laufend den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Heimvertrag

Art. 10

Die Heimleitung nimmt die Anmeldungen entgegen und ist Anlaufstelle für Fragen betreffend Heimeintritte. Bei knappen Kapazitäten entscheidet die Heimleitung in Absprache mit dem Heimreferenten oder der Heimreferentin nach der medizinischen bzw. pflegerischen und sozialen Dringlichkeit über die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Ist die dringliche Aufnahme einer Einwohnerin oder eines Einwohners einer Träger- bzw. Vertragsgemeinde aus Kapazitätsgründen nicht möglich, vermittelt die Heimleitung in Absprache mit der von der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person einen anderen geeigneten Pflegeplatz.

Aufnahme-
verfahren und
Prioritäten

Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Träger- und Vertragsgemeinden kein ausgewiesener Bedarf besteht.

Art. 11

Der Vertrag mit Bewohnerinnen bzw. Bewohnern wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Befristete enden mit Ablauf der Frist (z.B. Ferienaufenthalte). Bei unbefristeten Verträgen gelangt Artikel 10 zur Anwendung.

Vertragsdauer

Art. 12

- ¹ Der Vertrag mit dem Heim kann beidseitig auf das Ende eines jeden Monats mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bewohnerinnen und Bewohner haben ihre Kündigung an die Heimleitung zu richten.
- ² Im Todesfall erlischt der Vertrag mit dem Heim ohne Kündigung auf den Zeitpunkt der Zimmerräumung, spätestens innert 4 Wochen.

Beendigung

IV. Betriebsführung

Art. 13

Die Heimleitung stellt eine regelmässige bedarfsgerechte Kommunikation und Koordination der Tätigkeiten mit der zuständigen Spitex-Organisation sowie mit dem Heimarzt bzw. der Heimarztin sowie weiteren in die Altersversorgung eingebundenen Stellen sicher. Bei absehbaren Belegungs-Engpässen sorgt die Heimleitung für eine frühzeitige Koordination und Absprache mit anderen Heimen der Region.

Informations-
austausch und
Koordination
mit anderen
Partnern

Art. 14

Die Buchhaltung des Heims wird durch die Gemeinde Schleithem im Rahmen der Gemeinderechnung oder einer besonderen Betriebsrechnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes geführt. Die für das Heim getätigten Investitionen werden in der Gemeinderechnung gesondert ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben der Heimrechnung belastet.

Rechnungs-
führung

Allfällige darüber hinaus gehende Gewinne werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben für künftige Bauvorhaben zurückgestellt.

Art. 15

- ¹ Die Berichterstattung zuhanden des Bundes (Statistik der sozialmedizinischen Institution) sowie des Kantons erfolgt durch die Heimleitung in Absprache mit der Zentralverwaltung.

Bericht-
erstattung
- ² Der Heimkommission sind alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 16

- ¹ Die Qualitätssicherung erfolgt nach dem System ISO 9001.

Qualitäts-
sicherung,
- ² Das Heim bietet im Pflege- und Betreuungsbereich mindestens folgende Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze an: 1 Platz FAGE jährlich; 1 Platz HF Pflege, ev. Pflegeassistentz jedes zweite Jahr.

Ausbildung
- ³ Das Heim ist für eine bedarfsgerechte Weiter- und Fortbildung des Personals besorgt.

Weiter- und
Fortbildung

V. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 17

Das Heim trägt nebst den Pflichten analog einem Vermieter dafür Sorge, dass die für einen Heimalltag notwendigen unabdingbaren Infrastrukturen in gutem Zustand sind.

Heiminfr-
struktur

Art. 18

Nebst der Infrastruktur sorgt das Heim für angepasste, vollwertige Ernährung, Pflege, Betreuung, Wäsche und Reinigung. Die Kosten dafür sind in der Heimtaxe inbegriffen.

Zusätzliche
Dienstleistun-
gen

Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen sind in der Taxordnung geregelt.

Art. 19

- ¹ Der Gemeinderat Schleithelm bestimmt eine Ärztin bzw. einen Arzt, welche bzw. welcher gemäss § 9 AbPV die Heimleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung berät und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich ist und die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung überwacht.

Arztleistungen
- ² Die Heimärztin bzw. der Heimarzt stellt in Absprache mit der Heimleitung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen und Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnerinnen und -bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.

Art. 20

- 1 Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner werden auf Anordnung der Heimärztin bzw. des Heimarztes in die Pflegestation (alle Wohnbereiche, eventuell „Sunnestübli“) aufgenommen. Pflegeleistungen
- 2 Die Verlegung einer Bewohnerin resp. eines Bewohners in eine Krankenanstalt erfolgt auf Anordnung der Ärztin bzw. des Arztes. Die Kosten der Einweisung gehen zulasten der Patientin resp. des Patienten.

Bei Verlegung einer Person in ein externes Heim oder in die kantonalen Spitäler gelten § 14 und § 15 AbPV.
- 3 Während der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion, die Einzelheiten regelt die Taxordnung.

Art. 21

- 1 Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Hausordnung einzuhalten. Einhaltung der Hausordnung
- 2 Nach Möglichkeit werden die individuellen Ess- und Trinkgewohnheiten der Heimbewohnerin resp. des Heimbewohners berücksichtigt und die persönlichen Gewohnheiten in Bezug auf Körperhygiene und Bekleidung beachtet.
- 3 Das Heim behält sich vor, für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und einer gemeinverträglichen Hygiene nötigenfalls durch Anordnung der entsprechenden Dienstleitungen gemäss Art. 18 und Art. 22 Abs. 3 zu sorgen.

Art. 22

- 1 Die Heimtaxe wird jeweils auf Ende Monat fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt per Einzahlungsschein. Bei dreimaligem Verzug der Zahlung erfolgt eine Betreibung, bei sechsmaligem Verzug kann die Kündigung ausgesprochen werden. Begleichung der Heimtaxe

Die Begleichung der Heimtaxe ist auch mittels Lastschriftverfahren möglich.
- 2 Im Pensionspreis sind alle Nebenkosten enthalten (Strom, Wasser, Abfall, Antennen Grundanschluss).
- 3 Einzelverrechnungen von besonderen Leistungen regelt die Taxordnung.

Art. 23

- 1 Das Heim haftet nicht für das private Mobiliar der Bewohnerinnen und Bewohner. Für Geld und Wertgegenstände besteht ebenfalls keine Haftung. Haftung des Heims
- 2 Bewohnerinnen und Bewohner haben auf eigene Kosten ihr Mobiliar zu versichern und eine Haftpflichtversicherung für Gebäudeschäden und Schäden gegenüber Dritten abzuschliessen. Haftung der Bewohnerinnen und Bewohner

VI. Aufsicht

Art. 24

Es wird eine Heimkommission als Aufsichtsorgan bestellt, bestehend aus Mitgliedern der Heimträgergemeinde sowie der Vertragsgemeinden.

Heim-
kommission

Das Präsidium der Heimkommission führt das zuständige Mitglied des Gemeinderates der Trägergemeinde, also der Heimreferent oder die Heimreferentin.

Die Heimkommission setzt sich zudem aus mindestens drei fachlich qualifizierten und von der Betriebsleitung unabhängigen Mitgliedern zusammen.

Die Heimträgergemeinde stellt inkl. Kommissionspräsidium bis zwei Gemeinderatsmitglieder sowie bis drei vom Gemeinderat bezeichnete Mitglieder aus der Bevölkerung.

Die Vertragsgemeinde Beggingen ist mit einem Mitglied des Gemeinderates vertreten und kann zusätzlich ein Mitglied aus der Bevölkerung bestimmen.

Ohne Stimmrecht aber mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen die Heimleiterin oder der Heimleiter sowie die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter an den Sitzungen der Heimkommission teil.

Die Einberufung einer Sitzung erfolgt im Normalfall durch das Präsidium.

Sitzungen finden monatlich statt. Wenn kein Bedarf vorhanden ist, kann die Sitzungszahl reduziert werden.

Art. 25

Die Heimkommission überwacht eine wirtschaftliche Betriebsführung. Sie prüft den Jahresbericht und die Rechnung und berät das Heimbudget zuhanden des Gemeinderates.

Wirtschaftlich-
keitsprüfung

Art. 26

Für die Rechnungsprüfung sind die Mitglieder der RPK Schleitheim sowie die externe Revisionsstelle zuständig.

Rechnungs-
prüfung

Art. 27

Klagen über Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder über Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Den Betroffenen steht ausserdem die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zürich-Schaffhausen zur Verfügung (www.uba.ch).

Beschwerden

Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Personal steht in Angelegenheiten, die das Heim betreffen, auch das Recht der Beschwerde an den Heimreferenten oder die Heimreferentin der Gemeinde Schleitheim zu.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2006.

Inkraftsetzung

1. Fassung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2010.
2. Fassung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2012.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Hans Rudolf Stamm

Der Schreiber:

Eugen Stamm